

WDK COMPLIANCE LEITLINIEN 2022**I. VERBANDSARBEIT UND WETTBEWERBSRECHT IM EINKLANG**

Wir unterstützen und repräsentieren als Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) die Interessen unserer Mitglieder gegenüber Gesetzgebern und Verwaltung. Wir fungieren als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Politik und bieten eine Plattform für die gemeinsame Meinungsbildung zu wirtschaftspolitischen und technischen Fragen. Unser Netzwerk lebt dabei von dem vielfältigen und engagierten Zusammenwirken unserer Mitglieder.

Im Rahmen dieser Verbandsarbeit hat die strikte Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler Kartellgesetze höchste Priorität. Wir vertreten die Interessen unserer Mitglieder im Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften und bekennen uns zu den Prinzipien eines freien und fairen Leistungswettbewerbs. Das für die erfolgreiche Verbandsarbeit notwendige Zusammenspiel der Mitglieder findet deshalb jederzeit und ausnahmslos im Rahmen der geltenden Kartellgesetze statt.

Wir geben uns und unseren Mitgliedern mit diesen Compliance Leitlinien verbindliche Regeln, um die kartellrechtlichen Herausforderungen innerhalb und außerhalb der Verbandsarbeit zu bewältigen. Wir und unsere Mitglieder stellen sicher, dass diese Compliance Leitlinien beachtet und die jeweiligen Verhaltensanweisungen umgesetzt werden.

Diese Compliance Leitlinien erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht alle problematischen Sachverhalte rechtlich umfassend abdecken. Sie sollen aber die wichtigsten Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten darstellen. Bei allen rechtlichen Zweifeln in Zusammenhang mit sowie im Rahmen von Verbandsarbeit steht die Geschäftsführung des Verbandes als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung und wird alle Fragen und Sachverhalte auf Anfrage selbstverständlich vertraulich behandeln.

II. KARTELLRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Maßgeblich für unsere Tätigkeit ist in erster Linie das deutsche und europäische Kartellrecht. Aber auch ausländische Kartellgesetze können Anwendung finden, wenn Mitgliedsunternehmen dort tätig sind.

Nach deutschem und europäischem Kartellrecht sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

Verstöße gegen das Kartellverbot können mit hohen, existenzbedrohenden Bußgeldern sanktioniert werden, in Deutschland können auch die handelnden Personen mit Bußgeldern belegt werden. Darüber hinaus haben geschädigte Dritte das Recht, Schadensersatz geltend zu machen.

Das Kartellrecht untersagt in erster Linie wettbewerbsbeschränkende Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern. Aber auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf vor- oder nachgelagerten Marktstufen (z. B. zwischen Herstellern, Distributionspartnern und Kunden) können dem Kartellverbot unterliegen. Auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder die Diskriminierung durch marktstarke Unternehmen ist untersagt.

Zu den wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen/Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern gehören:

Preis- und Konditionenabsprachen

Verboten ist jede Form der Verständigung über Preise mit Wettbewerbern. Auch Absprachen über sonstige Vertragskonditionen wie z. B. Rabatte, Zahlungsziele, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich unzulässig.

Beispiele:

- Vereinbarung zwischen Wettbewerbern, die Bruttopreise um x % zu erhöhen.
- Verständigung, keine Rabatte von mehr als x % zu gewähren.
- Abstimmung, nicht unter Mindestpreis x anzubieten.
- Absprachen über den Umfang des Kundendienstes, Öffnungszeiten, Marketingausgaben.

Quotenabsprachen

Nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind Absprachen zwischen Wettbewerbern, welche die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen, die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten sowie die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen zum Gegenstand haben. Unzulässig sind auch Vereinbarungen, nach denen es einem Unternehmen untersagt ist, Kundenunternehmen eines Wettbewerbers zu beliefern.

Beispiele:

- Verpflichtung, den Vertrieb nicht auf bestimmte Produktbereiche auszuweiten.
- Verpflichtung, eine Vertriebsstätte zu schließen.
- Absprache, bestimmte Kunden nicht zu beliefern.

Austausch von geheimen Marktinformationen

Untersagt ist des Weiteren der Austausch zwischen Wettbewerbern von marktrelevanten, üblicherweise geheim gehaltenen Informationen. Hierzu zählen vor allem Preise, Umsätze, Marktanteile und Kundendaten.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Informationsaustausches für die wdk-Verbandsarbeit wird hierauf nachstehend unter III. noch gesondert eingegangen.

Boycott

Vereinbarungen, welche die Aufforderung enthalten, bestimmte, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zu beziehen, sind ebenfalls in der Regel verboten.

Beispiele:

- Vereinbarung mit Wettbewerbern, keine Produkte von Lieferant x zu beziehen.

Merke:

Der Begriff der Absprache bzw. abgestimmten Verhaltensweise wird von Behörden und Gerichten sehr weit ausgelegt. Erfasst werden formelle und informelle Vereinbarungen, Beschlüsse (z. B. in Gremien, Arbeitskreisen), Vereinbarungen auf Treu und Glauben, unausgesprochene gemeinsame Verhaltensweisen, Austausch von E-Mails und Chatnachrichten, über Social Media und auch jeder sonstige formlose Informationsaustausch.

Einzelne Absprachen bzw. abgestimmte Verhaltensweisen können im Einzelfall wegen ihrer geringen wettbewerblichen Auswirkungen oder aus sachlichen Gründen von der Anwendung des Kartellrechts ausgenommen sein.

Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen über gemeinsame Forschung und Entwicklung, Produktion und Einkaufsgemeinschaften.

III. AUSTAUSCH VON MARKTINFORMATIONEN

Während Verbands- und Arbeitskreissitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Gesprächsrunden im Rahmen der Verbandsarbeit des wdk (und auch außerhalb der Verbandsarbeit) muss sichergestellt sein, dass Mitglieder, die im Wettbewerb zueinander stehen, keine sensiblen Informationen austauschen.

1. Folgende Informationen gelten u. a. als wettbewerbslich sensibel:

- Preise (Brutto- und Nettopreise)
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen
- Umsätze, Absätze, Marktanteile
- Rabatte, Boni, Skonti, Zahlungsziele
- Gewinne und Gewinnmargen
- Kundendaten
- Geschäftsstrategien (z. B. Einführung neuer Produkte, Erschließung neuer Märkte)
- Sonstige Geschäftsbedingungen zu Lieferfristen, Rücknahmeverpflichtungen
- Kosten (z. B. Transport- und Produktionskosten)
- Kapazitäten
- Einkaufspreise (einschließlich Rabatte, Skonti)
- Lagerbestände
- Geplante Investitionen (sofern noch nicht veröffentlicht)

2. Gespräche über folgende Themen im Rahmen der Verbandsarbeit sind demgegenüber in der Regel zulässig:

- Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung
- Politische Rahmenbedingungen
- Rechtliche Vorgaben (Urteile, Gesetzesvorhaben, Verwaltungsvorschriften)
- Standards und Normen (solange keine Marktzutrittsschranken errichtet werden)
- Gütezeichen und Labelling
- Messen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden
- Produktsicherheitstests
- Zölle und Steuern
- Öffentliche Informationen
- Vorhaben der EU
- Staatliche Regulierung von Roh- und Hilfsstoffen
- Daten, die nicht mehr aktuell sind

IV. SITZUNGEN, STATISTIK, EMPFEHLUNGEN

1. Verbandssitzungen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fordern wir unsere Mitglieder und ihre Mitarbeitenden auf, im Rahmen von Verbands- und Arbeitskreissitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Gesprächsrunden im Rahmen der Verbandsarbeit des wdk (und auch außerhalb der Verbandsarbeit) kartellrechtlich relevante Gesprächsthemen strikt zu meiden. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Jede Verbands- oder Arbeitskreissitzung im wdk wird geleitet von Mitarbeitenden unseres Verbandes oder von einem von uns dazu beauftragten und gemäß dieser Compliance Leitlinien unterwiesenen neutralen Dritten.
- Wir versenden rechtzeitig vor jeder Sitzung eine detaillierte Tagesordnung, auf der alle Gesprächsthemen abschließend aufgelistet sind.
- Es werden keine zusätzlichen Themen spontan besprochen. Sollte dennoch aus wichtigen Gründen eine spontane Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung erforderlich werden, so wird dies von den teilnehmenden Mitgliedern förmlich beschlossen und der Beschluss im Protokoll vermerkt.
- Während bzw. nach jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das den Inhalt und den Verlauf der Besprechungen wiedergibt. Die Mitglieder kontrollieren, ob die Gesprächsthemen zutreffend zusammengefasst wurden und keine kartellrechtlich missverständlichen Ausführungen enthalten.
- Die Sitzungsleitung fungiert für die anwesenden Mitglieder als Ansprechpartner bei kartellrechtlichen Bedenken. Sie ist zu informieren, falls während oder am Rande von Sitzungen kartellrechtlich relevante Themen besprochen werden. Von Mitgliedern geäußerte Bedenken und die Entscheidung der Sitzungsleitung hierzu werden im Protokoll aufgeführt. Bei verbleibenden rechtlichen Zweifeln wird die Diskussion abgebrochen und die Hauptgeschäftsführung unseres Verbandes eingeschaltet.
- Es finden im wdk keine Diskussionen statt, bei denen die Beteiligten ihre eigene Marktsituation detailliert beschreiben.

Merke:

Das Risiko eines Kartellverstoßes wird für ein einzelnes Mitglied nicht dadurch eliminiert, dass es sich an unzulässigen Gesprächen nicht aktiv beteiligt. Es muss sich vielmehr aktiv von den etwaigen Gesprächen distanzieren und dafür Sorge tragen, dass dies auch im Sitzungsprotokoll vermerkt wird.

2. Erhebung von Verbandsstatistiken

Soweit wir Verbandsstatistiken zu aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen erheben, gelten folgende Grundsätze:

- Die Mitglieder dürfen dem wdk aktuelle vertrauliche Informationen einseitig melden, allerdings nicht während laufender Verbandssitzungen.
- Der wdk wird diese vertraulichen Informationen unter keinen Umständen an andere Mitglieder weiterleiten.
- Eine an die Mitglieder verteilte Verbandsstatistik darf nur aggregierte Daten enthalten, die keine Rückschlüsse auf Meldungen einzelner Mitglieder zulassen. Der wdk wird deshalb

nur aggregierte Statistiken erstellen und verteilen, wenn mindestens 5 Mitglieder an der Statistik teilnehmen.

- Die Auswertung und Weitergabe öffentlicher und allgemein zugänglicher Informationen durch den wdk wird hierdurch nicht berührt.

3. Verbandsempfehlungen

Wir werden auch weiterhin die Interessen der Mitglieder wahren, indem wir Empfehlungen aussprechen. Wir werden aber keine Empfehlungen aussprechen, soweit hierdurch ein abgestimmtes Verhalten unserer Mitglieder im kartellrechtlichen Sinn herbeigeführt werden könnte.

WDK COMPLIANCE LEITLINIEN 2022

V. LIEFERVEREINBARUNGEN, MARKTBEHERRSCHUNG

1. Liefervereinbarungen

Es besteht die Gefahr, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen auch zwischen Lieferanten und Vertriebspartnern sowie Kunden vereinbart werden können. Kartellrechtswidrige Lieferverträge sind in der Regel nichtig bzw. in Teilen nichtig, die beteiligten Unternehmen können zudem mit Bußgeldern belegt werden.

Insbesondere sind Vereinbarungen untersagt, die den Abnehmern Fest- oder Mindestpreise beim Weiterverkauf vorschreiben. Zumindest einer näheren kartellrechtlichen Prüfung bedürfen u. a. Vereinbarungen mit Abnehmern, die die Zuweisung an einen Vertriebspartner von exklusiven Vertriebsgebieten oder Kundengruppen oder die Verpflichtung des Abnehmers enthalten, alle Vertragswaren von einem einzigen Lieferanten zu beziehen.

2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Unternehmen, die auf einem Markt über eine beherrschende oder starke Stellung verfügen, dürfen diese im Wettbewerb nicht missbräuchlich zu Lasten ihrer Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ausnutzen. Vorsicht ist insbesondere bei einem Marktanteil von über einem Drittel geboten. Ein Missbrauch liegt u. a. in folgenden Fällen vor:

- Das Verlangen überhöhter Preise oder unangemessener Vertragslaufzeiten oder sonstiger Vertragsbedingungen.
- Die Berechnung niedriger Preise, insbesondere Verkäufe unter Selbstkostenpreis, wenn mit ihnen ein Wettbewerber aus dem Markt gedrängt oder am Markteintritt gehindert werden soll (Kampfpreise).
- Anwendung unterschiedlicher Lieferbedingungen bei gleichwertigen Leistungen (Diskriminierung).
- Gewährung von Rabatten, die den Abnehmer dafür belohnen, dass er seinen Einkauf bei einem marktbeherrschenden Lieferanten konzentriert (Treuerabatte). Zulässig ist hingegen die Gewährung von Nachlässen für große Abnahmemengen (Mengenrabatte).

VI. SELBSTVERPFLICHTUNG

Dieser Leitfaden kann nur einen groben Überblick über die kartellrechtlichen Verbote geben. Je nach Sachlage kann die Anwendung der Kartellrechtsvorschriften im Einzelfall komplex sein.

Angesichts der zunehmenden Verfolgungsintensität durch die Kartellbehörden können die Folgen von Rechtsverletzungen für unseren Verband unsere Mitglieder und die jeweils handelnden Personen sehr weitreichend sein. Ein Rechtsverstoß eines einzelnen Mitglieds kann schwerwiegende Konsequenzen auch für andere Mitglieder und den Verband haben.

Wir fordern unsere Mitglieder deshalb auf, sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden von Mitgliedsunternehmen, die an unseren Veranstaltungen teilnehmen, diese Compliance Leitlinien zur Kenntnis nehmen und einhalten.

Alle Mitarbeitenden von Mitgliedsunternehmen, die an Verbands- und Arbeitskreissitzungen, Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Gesprächsrunden im Rahmen der Verbandsarbeit des wdk teilnehmen, bestätigen mit Ihrer Zusage zur Teilnahme, dass die Compliance Leitlinien bekannt sind und von ihnen eingehalten werden.

Diese Selbsterklärung soll uns und unseren Mitgliedern die nötige Sicherheit geben, dass auch alle anderen Mitglieder und unsere Mitarbeitenden sich der Einhaltung der Kartellgesetze verpflichtet fühlen und die grundlegenden Anforderungen an eine kartellrechtskonforme Verbandsarbeit verinnerlicht haben. Wir behalten uns vor, Mitarbeitenden von Mitgliedsunternehmen, die diese Erklärung nicht abgeben möchten, den Zugang zu wdk Sitzungen zu verweigern.

Für die unternehmerische Tätigkeit jedes Mitglieds außerhalb der Verbandsarbeit regen wir nachdrücklich an, dass alle Mitgliedsunternehmen ihre Mitarbeitenden in geeigneter Form zur Beachtung des Kartellrechts anweisen und auf die schwerwiegenden Folgen von etwaigen Kartellrechtsverstößen hinweisen, z. B. durch Informationsveranstaltungen oder Schulungen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die im Kontakt mit Wettbewerbern stehen.

STAND: 05. MAI 2022

Als Mitglied im wdk hat sich die Gebr. Horst Gummiwarenfabrik GmbH & Co. KG zu einem gemeinsamen *Code of Conduct* bekannt. Er ist auf unserer homepage veröffentlicht und wurde im Rahmen der Unternehmenspolitik in unser Managementsystem integriert.

Gelnhausen, den 8.3.23

GEBR. HORST
GUMMIWARENFABRIK
GMBH & CO. KG
Altenhaßlauer Str. 14 • 63571 Gelnhausen
Postfach 1337 • 63553 Gelnhausen

